

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Walding vom 15.12.2011,  
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2012, 13.12.2013, 11.12.2014, 17.12.2015,  
15.12.2016, 14.12.2017, 13.12.2018 , 17.12.2019 und 17.12.2020

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. 28 idgF. und des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF. wird verordnet:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Walding (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt), wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

### **§ 2 Bemessungsgrundlage**

1. Die Bemessungsgrundlage bildet, unter Berücksichtigung der nachstehend festgelegten Zu- und Abschläge, bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Die Festsetzung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der beim Gemeindeamt vorliegenden Baupläne oder nach aufgenommenen Naturmaßen.
2. Dachräume (Mansarden) und Kellerräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke ausgebaut sind.
3. Bei Gebäuden ohne Kellergeschoss sind die im Erdgeschoss liegenden, nicht für Wohnzwecke verwendeten Räume, wie z.B. Garagen, Heiz-, Abstell- und Brennstofflagerräume, von der Gebührenberechnung auszuschließen.
4. Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Zu- und Abschläge hat nach Maßgabe der bebauten Flächen im Sinne dieses Absatzes zu erfolgen. Lediglich dann, wenn in einem Gebäude, Gebäudeteil oder Stockwerk nicht eine Mehrzahl von zusammenhängenden Räumen und dazugehörigen Nebenräumen, sondern nur ein einzelner Raum der Ermittlung des Ab- oder Zuschlages zugrunde zu legen ist, ist anstelle der bebauten Fläche die Nutzfläche heranzuziehen. Für die Beurteilung des Begriffes "Nutzfläche" sind die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1968, LGBl. Nr. 7/1968 i.d.g.F., sinngemäß anzuwenden.
5. Die einzelnen Zu- und Abschläge werden wie folgt festgelegt:

- a) Für die Saalflächen in Gastgewerbebetrieben und Vereinslokalen wird ein Abschlag von 70 % von der Berechnungsfläche gewährt.
  - b) Für Autowaschanlagen, für deren Inanspruchnahme ein Entgelt zu entrichten ist, 200 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Verrechnungsfläche und die Anrechnung des Zuschlages bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil.
  - c) Bei landwirtschaftlichen Objekten wird nur die Fläche des Wohngebäudes herangezogen.
  - d) Für alle rein gewerblichen Zwecken dienenden Gebäude - wie Lager-, Verpackungs- oder sonstige Produktionshallen aller Art - wird ein Abschlag von 80 % von der Berechnungsfläche gewährt. Bei Vorhandensein von Büro-, Sozial- und Nassräumen in den vorhin genannten Hallen erfolgt die Berechnung nach Abs. 1.
6. Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
- a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
  - b) Garagen, wenn sie nicht gewerblich betrieben werden und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
  - c) Flugdächer, Vordächer, Balkone sowie der über die Bauflecht hinausragende Teil von Loggien.

### **§ 3 Wasseranschlussgebühr**

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 2 EUR 13,85 je Anschluss, mindestens jedoch EUR 2.077,00 plus der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren ist es gleichgültig, welchem Zweck die Gebäude dienen, sofern nicht Zu- oder Abschläge gem. § 2 Abs. 5 oder Ausnahmen im Sinne des § 2 Abs. 6 zu berechnen sind.
3. Bei nachträglicher Änderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
  - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Anschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Wasserleitungsanschlussgebühr (Bemessungsgrundlage) abzusetzen.
  - b) Wird auf einem bebauten Grundstück anstelle eines abzutragenden Gebäudes ein neues Gebäude errichtet, ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr in jenem Ausmaß zu entrichten, als sich gegenüber dem bisherigen Gebäude eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ergibt. Gleiche Regelung gilt bei Änderung eines angeschlossenen Grundstückes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau oder einer Änderung in der Benützungart.
  - d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
4. Die Grundstückseigentümer und allfälligen Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand verpflichtet, alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühr nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung begründen, binnen vier Wochen nach Eintritt der Änderung beim Gemeindeamt Walding schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 4 Wasserbezugsgebühren**

1. Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten.
2. Die Wasserbezugsgebühr incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer beträgt pro Kubikmeter der bezogenen und durch den Wasserzähler gemessene Wassermenge:
  - a) Wasserbezugsgebühr je m<sup>3</sup> für die ersten 100 m<sup>3</sup> eines Betriebsjahres EUR 0,32
  - b) Wasserbezugsgebühr je m<sup>3</sup> für die restliche Bezugsmenge eines Jahres EUR 1,03
  - c) Wasserbezugsgebühr je m<sup>3</sup> für die Entnahme aus Hydranten EUR 2,00
  - d) Wasserbezugsgebühr je m<sup>3</sup> für die Abgabe an die Gemeinde Feldkirchen  
und an die Wassergenossenschaft Schwarzgrub EUR 0,80
3. Für die Beistellung der Wasserzählereinrichtungen samt der amtlichen Eichung und der Abdeckung der Festkosten wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss an die Wasserversorgungsanlage von EUR 167,00 incl. gesetzlicher Umsatzsteuer eingehoben.
4. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

#### **§ 5 Fälligkeit**

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage, bei Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten von Gebäuden ist die Wasserleitungsanschlussgebühr mit Beginn der Bauausführung fällig.
2. Die Wasserbezugs- und Grundgebühr sind in vierteljährlichen Raten, und zwar zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres, zur Zahlung fällig.
3. Die erstmalige Grundgebühr wird anteilmäßig der Jahresgrundgebühr mit Beginn des dem Anschluss folgenden Quartals eingehoben.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit der Wassergebührenverordnung beginnt mit 01.01.2021.

Der Bürgermeister  
Ing. Johann Plakolm MA eh.